

## **Kurzbeschreibung Infrastrukturmodell an der Gesamtschule Siegburg**

### **Einleitung:**

Aufgabe und Ziel von Eingliederungshilfe ist es, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder eine seelische Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die seelisch behinderten Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft einzugliedern. Im Kontext Schule ist dabei insbesondere die Sicherstellung oder Wiederherstellung der schulischen und sozialen Teilhabe gemeint.

Schulische Inklusion ist vor allem Aufgabe und Ziel der Schule. Junge Menschen haben ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Vgl. §§1 (1) und 2 (5) SchulG NRW.

§10 SGB VIII regelt die Vor- und Nachrangigkeiten, Leistungen der Schulen sind vorrangig gegenüber denen der Jugendhilfe zu erbringen. Nur wenn diese Leistungen ausgeschöpft sind oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

Ein Großteil der Hilfen zur angemessenen Schulbildung bzw. zur Teilhabe an Bildung leisten die Jugendämter in Form einer Schulassistenz. Dabei handelt es sich in der Regel um eine 1:1 Begleitung.

### **Statistik:**

In Siegburg steigen die eingesetzten Schulbegleitungen kontinuierlich an, im Januar 2021 gab es 20 Schulbegleitungen. Bereits im Dezember 2022 gab es eine Steigerung um ca. 33 % auf insgesamt 31 Fälle. Bereits ein Jahr später gab es eine erneute Steigerung auf 40 Fälle (Steigerung von 100% im Vergleich zu Januar 2021). Diese Tendenz ist kein Siegburger Phänomen, sondern zeigt sich in allen Städten und Gemeinden. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

### **Derzeitige Situation an der Gesamtschule:**

Insgesamt sind an der Gesamtschule 811 Schüler\*innen, davon erhalten in der Zuständigkeit des Jugendamtes Siegburg 6 Schüler\*innen eine Schulbegleitung 2 weitere befinden sich in der Überprüfung.

### **Das Modell der zusammengefassten Einzelfallhilfen:**

Die eingesetzte 1:1 Begleitung kann dabei nicht immer die inkludierende Wirkung entfalten, es zeigen sich aus der Praxis wiederkehrend negative Effekte.

- Verhinderung von Selbständigkeit
- Risiko der Stigmatisierung
- Häufige Wechsel der Fachkräfte
- Punktgenauer Einsatz nur bedingt möglich

Dem gegenüber sind die zusammengefasste Einzelfallhilfen (Lösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, also i.d.R. zwischen den Sorgeberechtigten Eltern, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe) zu sehen. Unter dieser Lösung ist eine Schulbegleitung zu verstehen, die mehrere Einzelfallhilfen begleitet. Der Einsatz dieses Modells verspricht im Einzelnen folgende Vorteile:

- Weniger Erwachsene in einer Klasse
- Individueller Einsatz der Fachkräfte
- Feste Bezugspersonen, die sich wechselseitig vertreten können
- Planbarer Einsatz der Begleitungen
- Individuelle Leistungsansprüche können gebündelt und personell zusammengeführt werden

### **Ausgestaltung:**

Innerhalb des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist angedacht, dass ausschließlich 2 Kolleg\*innen für die Fallsteuerung der eingesetzten Schulbegleitungen zuständig werden, um den zu erwartenden erhöhten Steuerungs- und Koordinierungsaufwand zu kompensieren.

Das Verfahren zur Feststellung eines Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfen, bleibt von der Maßnahme unberührt, der individuelle Rechtsanspruch auf Unterstützung zur Wiederherstellung bzw. Sicherstellung der Teilhabe bleibt davon unberührt.

Geplant ist pro Schuljahr ein festes Kontingent an Fachleistungsstunden in der Schule bereitzustellen. Der freie Träger der Jugendhilfe stellt dafür, in Abhängigkeit der vereinbarten Höhe der Fachleistungsstunden, ein Kontingent an Mitarbeiter\*innen zur Verfügung. Die Gruppe der Schulbegleiter\*innen ist dabei konstant mit den gleichen Personen besetzt, um eine Kontinuität in der Beziehungsarbeit sicherzustellen. Vertretungen aus z.B. krankheitsbedingten Ausfällen, sollen aus dem festen Bestand der Schulbegleiter\*innen heraus sichergestellt werden.

Ersatzzahlungen für nicht geleistete Fachleistungsstunden, z.B. beim Fernbleiben der Schüler\*innen wegen Erkrankung, entfallen, die Fachleistungsstunden stehen unmittelbar den anspruchsberechtigten Schüler\*innen zur Verfügung. Mit diesem Modell sind unterschiedliche Arbeitszeitmodelle für die Schulbegleiter\*innen abbildbar, es ist zu erwarten, dass dadurch eine höhere Kontinuität der Mitarbeitenden hergestellt werden kann.

Der Träger stellt anteilig eine Fachkraft zur Verfügung, um den zu erwartenden Koordinierungsaufwand zu kompensieren.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Hilfeplangespräche nach §36 SGB VIII, wird für jeden Schüler\*in separat die Geeignetheit und Notwendigkeit, sowie der Umfang des Bedarfs überprüft. Die individuellen Handlungsziele der Hilfen werden mit den Beteiligten (Anspruchsberechtigte, Sorgeberechtigte, Träger, Lehrer, AfJSS Siegburg) vereinbart.

Voraussetzungen sind:

- Ausreichend große Anzahl an Schüler\*innen mit individuellen Rechtsansprüchen auf eine Schulbegleitung an einer Schule
- Einwilligung der Sorgeberechtigten zur zusammengefassten Einzelfallhilfe

**Ziel:**

Ziel der Etablierung einer solchen Bündelung ist es unter Berücksichtigung der derzeitigen personellen Engpässe der Fachkräfte und dem steigenden Bedarf an Unterstützung zur Teilhabe an Bildung eine Lösung im Sinne der anspruchsberechtigten Klienten zu etablieren. Durch die zusammengefasste Einzelfallhilfe ist eine individuellere, bedarfsgerechtere Deckung der Bedarfe der Schülerinnen und Schüler möglich. Die Teilhabe der anspruchsberechtigten Schüler\*innen ist so wieder herzustellen, bzw. zu erhalten.

Eine Erweiterung des Projekts auf die Realschule ist aufgrund der räumlichen Nähe denkbar und wird zeitnah angestrebt.